

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst.....	226
Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ZustimmungsG VVZG-EKD).....	229
Kirchliches Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Albruck, Görwihl und Murg-Rickenbach.....	230
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümmlingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Binzen-Rümmlingen (Vereinigungsgesetz Binzen-Rümmlingen).....	231
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Blansingen und Kleinkems zur Evangelischen Kirchengemeinde Blansingen-Welmlingen-Kleinkems (Vereinigungsgesetz Blansingen-Welmlingen-Kleinkems).....	232
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden St. Georgen und Tennenbronn zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen - Tennenbronn (Vereinigungsgesetz St. Georgen - Tennenbronn).....	232
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Wollbach und Holzen zur Evangelischen Kirchengemeinde Wollbach-Holzen (Vereinigungsgesetz Wollbach-Holzen).....	233

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	234
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	234

Ordnungen

Ordnung der Erwachsenenbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ErwachsenenbildungsO - EEB-O).....	235
---	-----

Bekanntmachungen

Preisausschreiben „Katechismus heute“.....	238
Kollektenplan für das Jahr 2013.....	238
Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evangelischer Kirchenfonds und Heiligenfonds Schmieheim“.....	240
Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Knielingen Ost und Knielingen West in Karlsruhe (Evangelische Kirche in Karlsruhe - Stadtkirchenbezirk).....	240
Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Christus Nord und Christus Süd in Karlsruhe (Evangelische Kirche in Karlsruhe - Stadtkirchenbezirk).....	240

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Waldstadt Nord und Waldstadt Süd in Karlsruhe (Evangelische Kirche in Karlsruhe - Stadtkirchenbezirk).....	240
Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Rohrbach Ost und Rohrbach West in Heidelberg (Evangelische Kirche in Heidelberg - Bezirksgemeinde).....	240
Bildung eines Gruppenpfarramts in Bad Säckingen (Evangelischer Kirchenbezirk Hochrhein).....	240
Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Philippusgemeinde Käfertal-Süd mit der Unionsgemeinde Käfertal in Mannheim (Evangelische Kirche in Mannheim - Bezirksgemeinde).....	241
Gemeinderücklagenfonds (GRF), Zinsabsenkung ab 1. Januar 2013.....	241

Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst

Vom 24. Oktober 2012

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG)

Präambel

Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Ruf Gottes zu antworten, Gott zu danken, vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.

Die Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung des Wortes Gottes. Anbetung und Gotteslob finden in der Kirchenmusik Ausdruck.

Kirchenmusik schenkt Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden. Eine stilistisch vielfältig gestaltete Kirchenmusik ermöglicht vielen Menschen Zugänge zur Kirche.

Darum hat Kirchenmusik eine besondere Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinde und der ganzen Kirche.

§ 1

Allgemeines

Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die Ausübung, Pflege und Förderung verschiedener Formen des gemeindlichen und übergemeindlichen Musizierens, insbesondere durch die Leitung vokaler und instrumentaler Ensembles sowie im Bereich der Orgelmusik.

§ 2

Kirchenmusikalischer Dienst

(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker können im ehrenamtlichen Dienst (§ 3) tätig bzw. im beruflichen Dienst (§ 4) beschäftigt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker gehören die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Pflege des Gemeindegesanges und die Aufführung geistlicher Musik in Konzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen (Artikel 100 Abs. 1 GO).

(3) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker sollen zu Beginn ihres Dienstes gottesdienstlich eingeführt werden.

(4) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich kirchenmusikalisch fortzubilden.

§ 3

Ehrenamtlicher Dienst

Kirchenmusikalische Dienste in der Gemeinde können von entsprechend Ausgebildeten ehrenamtlich versehen werden.

§ 4

Berufliche Dienste

(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker können abhängig von ihrer persönlichen Qualifikation und dem Profil der Stelle auf Kantorsstellen (A- oder B-Stellen) oder Teilzeit-Kirchenmusikstellen (C-Stellen) beschäftigt werden. Ausnahmsweise können sie gegen Einzelvergütung ihren Dienst verrichten.

(2) Die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker sowie die Ermittlung ihres konkreten Beschäftigungsumfangs richten sich nach den in der Landeskirche geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Kantorinnen bzw. Kantoren

(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kantorsstellen (§ 4 Abs. 1) führen jeweils die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

(2) Das Verfahren der Besetzung dieser Stellen regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 6

Kirchenmusik in Kirchengemeinde und Kirchenbezirk

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene. Dies geschieht vor allem durch die Bezirkskantorin bzw. den Bezirkskantor (§ 7) sowie durch die Vertrauenspfarrerin bzw. den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik (§ 8).

(2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sind im Haushalt der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks einzustellen.

(3) Ist der Kirchenbezirk Anstellungsträger einer Kantorin bzw. eines Kantors, erhält er vom Evangelischen Oberkirchenrat den auf die Bezirksarbeit entfallenden Vergütungsaufwand nach Maßgabe der hierfür im landeskirchlichen Haushalt eingestellten Mittel erstattet.

(4) Den auf die Gemeindegarbeit entfallenden Vergütungsaufwand erhält der Kirchenbezirk von der betreffenden Kirchengemeinde bzw. den betreffenden Kirchengemeinden, in der bzw. in denen die Kantorin bzw. der Kantor Dienst versieht, erstattet. In Stadtkirchenbezirken gilt dies nicht.

(5) Ist die Landeskirche Anstellungsträgerin einer Kantorin bzw. eines Kantors, gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

§ 7

Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik (§ 11) für einen Kirchenbezirk oder für mehrere Kirchenbezirke eine Kantorin bzw. einen Kantor aus dem Kirchenbezirk als Bezirkskantorin bzw. als Bezirkskantor.

(2) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor versieht neben dem Dienst im Kirchenbezirk auch den Dienst in einer oder mehreren Kirchengemeinden; im Stadtkirchenbezirk versieht sie bzw. er auch den Dienst in einer oder mehreren Pfarrgemeinden.

(3) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Bezirkskirchenrat das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu fördern, insbesondere die Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker im ehrenamtlichen Dienst und diejenigen auf Teilzeit-Kirchenmusikstellen fachlich fortzubilden, die Fachvorgesehenstellung über diese auszuüben und an der Ausbildung künftiger Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker mitzuwirken.

(4) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor berät die Anstellungsträger bei der Anstellung von Kirchen-

musikerinnen bzw. Kirchenmusikern auf Teilzeit-Kirchenmusikstellen.

(5) Die Berufung nach Absatz 1 erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten, dem Kirchengemeinderat bzw. den Kirchengemeinderäten; bei Stadtkirchenbezirken erfolgt das Benehmen mit dem Ältestenkreis bzw. den Ältestenkreisen.

§ 8

Vertrauenspfarrerinnen bzw. Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik

(1) Der Bezirkskirchenrat benennt aus dem Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

(2) Die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer weckt und fördert im Pfarrkonvent das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen und steht den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zum Gespräch und zur Beratung zur Verfügung.

§ 9

Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren, Landeskantorat

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker als landeskirchliche Beauftragte für Kirchenmusik (Landeskantorin bzw. Landeskantor). Diese bilden gemeinsam das Landeskantorat. Dessen Geschäftsverteilung legt der Beirat für Kirchenmusik fest.

(2) Zu den Aufgaben des Landeskantorats gehören insbesondere:

1. Beratung der kirchlichen Leitungsorgane in Fragen der Kirchenmusik,
2. Vertretung in landeskirchlichen Belangen auf dem Gebiet der Kirchenmusik in gesamtkirchlichen Gremien sowie in Verbänden,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne der Kantorinnen bzw. Kantoren,
4. Ausübung der Fachvorgesehenstellung über die Kantorinnen bzw. Kantoren,
5. Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) Die Landeskantorinnen bzw. die Landeskantoren führen jeweils die Dienstbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“. Die leitende Person im Landeskantorat führt für die Dauer ihrer Leitungsaufgabe die Dienstbezeichnung „Landeskirchenmusikdirektorin“ bzw. „Landeskirchenmusikdirektor“.

§ 10

Weitere kirchenmusikalische Dienste

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik

1. eine landeskirchliche Beauftragte bzw. einen landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung, sofern diese Aufgabe nicht durch das Landeskantorat wahrgenommen wird,
 2. eine landeskirchliche Beauftragte bzw. einen landeskirchlichen Beauftragten für Populärmusik,
 3. eine oder mehrere Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte im Benehmen mit dem Landesarbeitskreis der Badischen Posaunenarbeit und
 4. die Leiterin bzw. den Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes im Evangelischen Oberkirchenrat.
- (2) Die bzw. der Beauftragte nach Absatz 1 Nr. 1 führt die Dienstbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“.

§ 11

Beirat für Kirchenmusik

(1) Es wird ein Beirat für Kirchenmusik gebildet. Er berät den Evangelischen Oberkirchenrat in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens insbesondere dadurch, dass er ihm

1. den Stellenbedarfsplan (§ 14) entwirft,
 2. Vorschläge in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker unterbreitet,
 3. Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker nach Maßgabe von § 9 zur Berufung als Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren vorschlägt,
 4. Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker nach Maßgabe von § 7 zur Berufung als Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren vorschlägt,
 5. Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker nach Maßgabe von § 10 zur Berufung in weitere kirchenmusikalische Dienste vorschlägt,
 6. Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker zur Verleihung des Titels
 - a) „Kantorin“ bzw. „Kantor“ oder
 - b) „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“
 nach Maßgabe von § 15 vorschlägt und
 7. Vorschläge
 - a) zur Verleihung des Badischen Kirchenmusikpreises sowie
 - b) zur Verwendung der Mittel aus der Kantatkollekte unterbreitet.
- (2) Darüber hinaus gehört zu seinen Aufgaben:
1. die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu fördern, weiterzuentwickeln und zu koordinieren,
 2. die Fachvorgesetztenstellung über Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker im Einzelfall wahrzunehmen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3),

3. die Geschäftsverteilung im Landeskantorat (§ 9 Abs. 1) festzulegen.

(3) Dem Beirat für Kirchenmusik gehören an:

1. das für die Kirchenmusik zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,
2. die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren,
3. die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik (§ 13 Abs. 1),
4. die Beauftragte bzw. der Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. die bzw. der landeskirchliche Beauftragte für Populärmusik,
6. die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte,
7. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Badens,
8. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes Evangelischer Kirchenchöre in Baden und
9. die Leiterin bzw. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes im Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Den Vorsitz im Beirat führt das in Absatz 3 Nr. 1 genannte Mitglied. Im Verhinderungsfall übt den Vorsitz die nach der Geschäftsverteilung im Landeskantorat (§ 9 Abs. 1) zuständige Landeskantorin bzw. der entsprechend zuständige Landeskantor aus.

(5) Der Beirat kann zu seiner Beratung sachverständige Personen generell oder im Einzelfall hinzuziehen.

(6) Für die Beschlussfassung des Beirats gilt Artikel 108 GO entsprechend.

§ 12

Dienstaufsicht, Fachvorgesetzte

(1) Die Dienstaufsicht über die von Kirchengemeinden angestellten Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker obliegt dem jeweiligen Kirchengemeinderat (Artikel 27 Abs. 2 Nr. 3 GO). Die Dienstaufsicht über die von Kirchenbezirken bzw. der Landeskirche angestellten Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker obliegt der für den jeweiligen Dienort zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan (Artikel 46 Abs. 2 GO).

(2) Fachvorgesetzte hinsichtlich der ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker und derjenigen auf Teilzeit-Kirchenmusikstellen sind die Bezirkskantorinnen bzw. die Bezirkskantoren. Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter hinsichtlich der Kantorinnen bzw. Kantoren ist die nach der Geschäftsverteilung im Landeskantorat (§ 9 Abs. 1) zuständige Landeskantorin bzw. der entsprechend zuständige Landeskantor. Im Einzelfall kann der Beirat für Kirchenmusik diese Aufgabe an sich ziehen.

(3) Die Fachvorgesetztenstellung hinsichtlich der Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren (§ 9) und der

weiteren kirchenmusikalischen Dienste (§ 10) bestimmt der Beirat für Kirchenmusik im Einzelfall.

§ 13

Kirchenmusikalische Ausbildung

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden bildet Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker in akademischen Studiengängen aus. Das Nähere bestimmt ein kirchliches Gesetz. Die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule führt die Dienstbezeichnung „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat ist zuständig für die übrige kirchenmusikalische Ausbildung. Diese Ausbildung einschließlich der Prüfung regelt er durch Rechtsverordnung. Nach ihrer Maßgabe wirken in der Ausbildung mit

1. die Bezirkskantorennen bzw. die Bezirkskantoren (§ 7) und
2. die weiteren kirchenmusikalischen Dienste (§ 10).

§ 14

Stellenbedarfsplan

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beschließt auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik und im Rahmen des Haushaltsplans der Landeskirche einen Stellenbedarfsplan für Kantoratsstellen (§ 4 Abs. 1) in den Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken.

(2) Der Stellenbedarfsplan verzeichnet, wo Kantoratsstellen eingerichtet sein sollen, und bezeichnet, in welcher Höhe sie aus landeskirchlichen Mitteln mitfinanziert werden. Er kann Aussagen zur Bedeutung einer Kantoratsstelle treffen.

(3) Über eine grundsätzliche Änderung des Stellenbedarfsplans, insbesondere eine Reduktion oder Ausweitung der Stellenzahl um mehr als 10 % und eine grundsätzliche Änderung der Finanzlastverteilung beschließt der Evangelische Oberkirchenrat nach Beratung in der Landessynode.

§ 15

Verleihung von Titeln

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern den Titel

1. „Kantorin“ bzw. „Kantor“ verleihen, wenn sie seit mindestens acht Jahren auf einer Teilzeit-Kirchenmusikstelle mit besonders umfangreichen Dienstaufträgen tätig sind und dabei hervorragende kirchenmusikalische Leistungen auf künstlerischem oder pädagogischem Gebiet erbringen oder
2. „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“ verleihen, wenn sie seit mindestens zehn Jahren als Kantorennen bzw. Kantoren überragende kirchenmusikalische

Leistungen auf künstlerischem oder pädagogischem Gebiet erbringen.

(2) Die Verleihung der Titel nach Absatz 1 ist grundsätzlich zu beschränken

- a) in Fällen von Absatz 1 Nr. 1 auf drei Personen pro Kirchenbezirk und
- b) in Fällen von Absatz 1 Nr. 2 auf fünfundzwanzig Prozent der Kantorennen bzw. Kantoren.

Artikel 2

Änderung des KVHG

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), geändert am 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012 S. 5), wird wie folgt geändert:

In § 2 a Nr. 5 wird die Angabe „(§ 8 KMusG)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 2 KMusG)“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. S. 182), geändert am 24. April 2010 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2012

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (Zustimmungsgesetz VVZG-EKD)

Vom 24. Oktober 2012

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung

Dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (Abl. EKD S. 334) in

der berichtigten Fassung vom 15. Oktober 2010 (ABl. EKD S. 296) wird zugestimmt.

§ 2

Inkrafttreten, Bekanntmachung

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Das VVZG-EKD tritt in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2012

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Neuordnung und Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Albruck, Görwihl und Murg-Rickenbach

Vom 25. Oktober 2012

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Neuordnung und Vereinigung der Kirchengemeinden

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Görwihl wird

1. in den räumlichen Teil, der die Kommune Görwihl umfasst, und
2. in den räumlichen Teil, der die Kommune Herrischried umfasst,

getrennt.

(2) Gleichzeitig wird der räumliche Teil nach Absatz 1 Nr. 1 mit der Evangelischen Kirchengemeinde Albruck, deren räumliches Gebiet die Kommune Albruck umfasst, zur „Evangelischen Kirchengemeinde Albruck-Görwihl“ vereinigt.

(3) Gleichzeitig wird der räumliche Teil nach Absatz 1 Nr. 2 mit der Evangelischen Kirchengemeinde Murg-Rickenbach, deren räumliches Gebiet die Kommunen Murg und Rickenbach umfasst, zur „Evangelischen Kirchengemeinde Murg-Rickenbach-Herrischried“ vereinigt.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Albruck-Görwihl ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Albruck sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Görwihl, für letztere im räumlichen Bereich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten gehen insoweit auf die vereinigte Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 2) über.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Murg-Rickenbach-Herrischried ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Murg-Rickenbach sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Görwihl, für letztere im räumlichen Bereich nach § 1 Abs. 1 Nr. 2. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten gehen insoweit auf die vereinigte Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 3) über.

§ 3

Haushalt, Finanzen, Vermögensaufteilung

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 werden im Jahr 2012 die getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne getrennt vollzogen.

(2) Für das Jahr 2013 ist von den vereinigten Kirchengemeinden im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt unter Berücksichtigung der in der Anlage aufgeführten Aufteilung des Vermögens und der FAG-Steuerzuweisungen für das Jahr 2013 ein Nachtragshaushalt zu verabschieden.

(3) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigten Kirchengemeinden erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(4) Die Kirchengemeinde Murg-Rickenbach-Herrischried erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Der bisherige Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Albruck bildet mit den für den räumlichen Bereich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 gewählten Ältesten der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Görwihl bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013 gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde nach § 1 Abs. 2.

(2) Der bisherige Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Murg-Rickenbach bildet mit den für den räumlichen Bereich nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 gewählten Ältesten der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Görwihl bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013 gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde nach § 1 Abs. 3.

(3) Die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(4) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2012

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Binzen und Rümplingen
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Binzen-Rümplingen
(Vereinigungsgesetz
Binzen-Rümplingen)**

Vom 25. Oktober 2012

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binzen und Rümplingen

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Binzen, deren räumliches Gebiet die kommunale Gemeinde Binzen umfasst, und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Rümplingen, deren räumliches Gebiet die kommunale Gemeinde Rümplingen umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Binzen-Rümplingen“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 werden die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2014.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2012

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Blansingen und Kleinkems
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Blansingen-Welmlingen-Kleinkems
(Vereinigungsgesetz
Blansingen-Welmlingen-Kleinkems)**

Vom 25. Oktober 2012

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Blansingen und Kleinkems**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Blansingen, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Blansingen und Welmlingen der kommunalen Gemeinde Efringen-Kirchen umfasst, und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Kleinkems, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Kleinkems der kommunalen Gemeinde Efringen-Kirchen umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Blansingen - Welmlingen - Kleinkems“.

**§ 2
Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

**§ 3
Haushalt, Finanzen**

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 werden die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2014.

**§ 4
Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 25. Oktober 2012

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
St. Georgen und Tennenbronn
zur Evangelischen Kirchengemeinde
St. Georgen - Tennenbronn
(Vereinigungsgesetz
St. Georgen - Tennenbronn)**

Vom 25. Oktober 2012

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
St. Georgen und Tennenbronn**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde St. Georgen, deren räumliches Gebiet die kommunale Gemeinde St. Georgen umfasst, und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Tennenbronn, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Tennenbronn der kommunalen Gemeinde Schramberg umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde St. Georgen - Tennenbronn“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/ 2013 werden die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2012

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Wollbach und Holzen
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Wollbach-Holzen
(Vereinigungsgesetz
Wollbach-Holzen)**

Vom 25. Oktober 2012

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen
Kirchengemeinden Wollbach und Holzen**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Wollbach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Wollbach der kommunalen Gemeinde Kandern umfasst, und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Holzen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Holzen der kommunalen Gemeinde Kandern umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Wollbach-Holzen“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

(1) Im Haushaltszeitraum 2012/2013 werden die von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzzuweisung für die Jahre 2012/2013 erfolgt so, als würden die Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2014.

§ 4 Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2012

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 17. Oktober 2012

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 21. März 2012 (GVBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 AR-M wird wie folgt geändert:

Der Text: „bis zum 31. Dezember 2012“ wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Oktober 2012

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Dr. Susanne Teichmanis

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 17. Oktober 2012

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 17. Oktober 2012 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

§ 6 Nr. 11 AR-M erhält folgende Fassung:

„11. Zu § 11 TVÜ-Bund – Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) Anstelle von § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund gilt:

Für im Dezember 2005 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT/BAT-O oder MTArb/MTArb-O in Verbindung mit § 6 der bis 31. Dezember 2005 geltenden Arbeitsrechtsregelung für Angestellte in der für Dezember 2005 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Die Besitzstandszulage wird unter Zugrundelegung der in Satz 1 genannten Bestimmungen neu festgestellt ab dem Zeitpunkt, zu dem eine andere Person, die im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen besoldet wird oder versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, einen Anspruch auf Familienzuschlag nach dem 31. Dezember 2005

erwirbt. Ansonsten unterliegt die Besitzstandszulage keiner Konkurrenzregelung.

Der Wechsel einer Kindergeldzahlung und der Wegfall eines Kindergeldanspruchs sowie der Anspruch einer anderen Person auf Familienzuschlag entsprechend Satz 2 sind dem Arbeitgeber umgehend anzuzeigen.

Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres und eines Bundesfreiwilligendienstes nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen oder eines internationalen Jugendfreiwilligendienstes nach der Richtlinie des BMFSFJ sind unschädlich; soweit eine unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2005 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Die Protokollerklärungen zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund finden entsprechende Anwendung.

(2) Ergänzend zu § 11 Abs. 2 TVÜ-Bund gilt:

Bei der Anwendung des § 24 Abs. 2 Satz 1 TVöD sind Änderungen des Beschäftigungsgrades nur im Verhältnis zum bisherigen Beschäftigungsgrad zu berücksichtigen. Dabei bildet die am 1. Januar 2006 zustehende bzw. die nach Absatz 1 Satz 2 neu festgestellte Besitzstandszulage die Obergrenze.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Oktober 2012

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Dr. Susanne Teichmanis

Ordnungen

Ordnung der Erwachsenenbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ErwachsenenbildungsO - EEB-O)

Vom 10. Juli 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gem. Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 GO folgende Ordnung:

Präambel

Mit der Evangelischen Erwachsenenbildung nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Verantwortung für Bildung als gesellschaftliche Aufgabe wahr; die Landeskirche versteht sie als eine besondere Ausprägung der öffentlichen Verantwortung, die in ihrem kirchlichen Auftrag gründet.

§ 1

Bildungsarbeit als Aufgabe der Gemeinde

(1) Bildungsarbeit mit Erwachsenen gehört zu den Aufgaben jeder Gemeinde. Sie umfasst Veranstaltungen unterschiedlicher Thematik und geschieht in der Form von Seminaren, Kursen, Tagungen, zeitlich befristeten Gesprächskreisen und ähnlichen Veranstaltungsformen. Bildungsarbeit mit Erwachsenen geschieht zudem in festen Gruppen und Kreisen.

(2) Die Gemeinden, ihre Gruppen und Kreise werden in ihrer Arbeit von den zuständigen Bezirks- bzw. Gemeinsamen Bezirksstellen der Erwachsenenbildung (§ 4) unterstützt.

(3) Ein Mitglied des Ältestenkreises oder ein vom Ältestenkreis beauftragtes Gemeindeglied soll die Belange gemeindlicher Bildungsarbeit mit Erwachsenen in der Pfarrgemeinde vertreten.

§ 2

Bildungsarbeit als Aufgabe des Kirchenbezirks

(1) Die Kirchenbezirke haben die Aufgabe, die Entwicklung der Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Gemeinden und Gruppen ihres Bezirks zu fördern und Bildungsarbeit mit Erwachsenen in ihrem Bezirk oder in überbezirklicher Zusammenarbeit wahrzunehmen.

(2) Die Kirchenbezirke erfüllen diese Aufgabe vor allem durch die bezirkliche bzw. überbezirkliche Einrichtung der Erwachsenenbildung.

(3) Die bezirkliche bzw. überbezirkliche Einrichtung der Erwachsenenbildung gilt von Seiten des Landes als Weiterbildungseinrichtung im Sinne des Landesrechts (§ 2 Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens).

(4) Organe dieser Einrichtung sind jeweils

1. der Leitungskreis Erwachsenenbildung (§ 3) bzw. ein entsprechender Bildungsausschuss des Kirchenbezirks und
2. die Bezirks- bzw. Gemeinsame Bezirksstelle der Erwachsenenbildung (§ 4).

§ 3

Leitungskreis Erwachsenenbildung

(1) Der Leitungskreis nimmt die Verantwortung des Kirchenbezirks bzw. der Kirchenbezirke (§ 2 Abs. 1) für den Aufgabenbereich Erwachsenenbildung wahr.

(2) Die Zusammensetzung des Leitungskreises und die Dauer seiner Amtszeit werden durch eine von der jeweiligen Bezirkssynode bzw. den jeweiligen Bezirkssynoden zu erlassende Satzung (Artikel 38 Abs. 2 Nr. 11 GO) geregelt. Diese hat zu gewähr-

leisten, dass der Bezirkskirchenrat und die in dem Kirchenbezirk bzw. den Kirchenbezirken tätigen Dienste der Erwachsenenbildung personell angemessen vertreten sind.

(3) Dem Leitungskreis gehören in der Regel an:

1. Mitglieder des Bezirkskirchenrats bzw. der Bezirkskirchenräte,
2. die bzw. der Bezirksbeauftragte bzw. die Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung,
3. Vertreterinnen bzw. Vertreter von weiteren im Kirchenbezirk bzw. in den Kirchenbezirken in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen tätigen Diensten.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Bezirks- oder Gemeinsamen Bezirksstelle (§ 4) gehört dem Leitungskreis kraft Amtes an.

(4) Zur Verantwortung des Leitungskreises gehören insbesondere

1. die Planung von Schwerpunkten und Projekten,
2. die Konzeption der Veranstaltungsprogramme und
3. die Beschaffung geeigneter Räume (Büro- und Veranstaltungsräume).

(5) Der Leitungskreis delegiert Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Dekanatsbeirat (Artikel 50 GO), soweit er im Dekanatsbeirat nicht ohnehin vertreten ist.

(6) Die Satzung (Absatz 2 Satz 1) kann die Bildung eines Beirats oder von Arbeitskreisen vorsehen, welche die inhaltliche Arbeit der Bezirksstelle oder der Gemeinsamen Bezirksstelle begleiten.

§ 4

Bezirks- bzw. Gemeinsame Bezirksstellen der Erwachsenenbildung

(1) In den Kirchenbezirken bestehen auf der Grundlage von Artikel 32 Abs. 2 Satz 2 GO Bezirksstellen für Erwachsenenbildung; mehrere Kirchenbezirke können eine Gemeinsame Bezirksstelle als Einrichtung der Erwachsenenbildung errichten.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter dieser Einrichtung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kirchenbezirk bzw. den jeweiligen Kirchenbezirken und dem jeweiligen Leitungskreis (§ 2 Abs. 4 Nr. 1) auf die Stelle berufen.

(3) Die Bezirks- bzw. Gemeinsame Bezirksstelle hat die Aufgabe einer theologisch-pädagogischen Arbeitsstelle. Im Einzelnen sind ihre Aufgaben:

1. Erstellung und Veröffentlichung eines Veranstaltungs- und Programmangebotes,
2. Fortbildung der in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen tätigen Mitarbeitenden im Kirchenbezirk bzw. in den Kirchenbezirken,
3. Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen in den Gemeinden,

4. Vorbereitung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Kirchenbezirk bzw. in den Kirchenbezirken,

5. Vermittlung und gegebenenfalls Ausarbeitung von Arbeitsmaterialien,

6. Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung und

7. Vertretung der Einrichtung gegenüber offiziellen Stellen.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung führt die Geschäfte der Evangelischen Erwachsenenbildung (Leitungskreis und Arbeitsstelle, § 2 Abs. 4) im Kirchenbezirk bzw. in den Kirchenbezirken. Sie bzw. er vertritt die Einrichtung in der Öffentlichkeit.

(5) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Einrichtung führt die Dekanin bzw. der Dekan, in deren bzw. dessen Dienstbereich die Einrichtung ihren Sitz hat. Die Dienstaufsicht kann einem anderen Mitglied des Bezirkskirchenrates oder einer bzw. einem Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung übertragen werden, sofern sie bzw. er in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Landeskirche steht.

(6) Die Fachvorgesetztenstellung über die landeskirchlich angestellten Mitarbeitenden der Einrichtung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat durch die Landesstelle für Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung (§ 7) wahrgenommen.

§ 5

Bildungsarbeit als Aufgabe der Landeskirche

(1) Die Landeskirche hat die Aufgabe, die Bildungsarbeit mit Erwachsenen weiter zu entwickeln und zu fördern und sie inner- wie außerkirchlich zu vertreten. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Konzeption evangelischer Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
2. die Beteiligung an der bildungspolitischen Diskussion,
3. die Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

1. die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (§ 6) und
2. die Landesstelle für Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung (§ 7).

§ 6

Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden

(1) In der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (EAEB) sind die bezirklichen bzw. überbezirklichen Einrichtungen der Evangelischen Erwachsenenbildung zusammengeschlossen. Ihr können auch die sonstigen mit Bildungsarbeit mit Erwachsenen befassten Einrichtungen in der Landeskirche beitreten.

(2) Organe der EAEB sind

1. der Konvent und
2. der Vorstand.

(3) Der Konvent besteht aus den Leiterinnen bzw. den Leitern der Bezirksstellen bzw. der Gemeinsamen Bezirksstellen (§ 4) und ihren theologischen bzw. pädagogischen Mitarbeitenden. Er kann weitere Mitglieder kooptieren. Außerdem gehören dem Konvent die Leiterin bzw. der Leiter der Landesstelle (§ 7) - ebenso wie die theologischen bzw. pädagogischen Mitarbeitenden der Landesstelle - kraft Amtes an.

(4) Der Konvent tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Seine Aufgaben sind:

1. Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen der Erwachsenenbildung,
2. Empfehlung von Programmschwerpunkten sowie Anregung und Genehmigung von Projekten der EAEB,
3. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussregelungen und die Finanzierung von Projekten der EAEB,
4. Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems,
5. Vertretung der Erwachsenenbildung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach außen, soweit dies nicht anders geregelt ist, und
6. Vertretung in der Mitgliederversammlung der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE) und Mitarbeit in deren Arbeitsausschüssen.

(5) Der Konvent kann Fachausschüsse mit speziellen Aufträgen einsetzen (z. B. Eltern- und Familienbildung, Bildungsarbeit mit älteren Menschen, Fortbildung der Mitarbeitenden). Diese können fachkundige Personen kooptieren.

(6) Der Konvent wählt aus seiner Mitte auf drei Jahre einen Vorstand. Er besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Außerdem gehören dem Vorstand das zuständige stimmberechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO) und die Leiterin bzw. der Leiter der Landesstelle (§ 7) kraft Amtes an.

(7) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte der EAEB verantwortlich. Er bereitet die Sitzungen des Konvents vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

§ 7

Landesstelle für Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung

(1) Die Landesstelle für Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Entwicklung und Fortschreibung erwachsenenbildnerischer Konzeptionen in Aufnahme der wissenschaftlichen Diskussion und im Gespräch mit den anderen Arbeitsbereichen, in denen Bildungsarbeit mit Erwachsenen geschieht,
2. Beratung und Unterstützung der Bezirks- bzw. Gemeinsamen Bezirksstellen der Erwachsenenbildung (§ 4) in bildungspolitischen und konzeptionellen Fragen,
3. Aus- und Fortbildung von beruflich und von ehrenamtlich in der Erwachsenenbildung tätigen Mitarbeitenden, die über den kirchenbezirklichen bzw. überbezirklichen Rahmen hinausgeht, insbesondere in breiter angelegten, grundlegenden und innovativen Angeboten,
4. Herausgabe eines Veranstaltungsprogramms,
5. Erarbeitung und Vermittlung von Arbeitsmaterialien,
6. Verwaltung von Zuschüssen und Erstellung von Verwendungsnachweisen,
7. Wahrnehmung der Fachvorgesetztenstellung gegenüber den landeskirchlich angestellten Mitarbeitenden in den Bezirks- bzw. Gemeinsamen Bezirksstellen der Erwachsenenbildung (§ 4).

(2) Die Landesstelle führt die Geschäfte der EAEB (§ 6).

(3) Die Besetzung der Stelle der Leiterin bzw. des Leiters der Landesstelle erfolgt im Benehmen mit dem Vorstand der EAEB.

§ 8

Kirchliche Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (§ 6) ist Mitglied der Kirchlichen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden-Württemberg (KILAG). Ihr gehören die Erwachsenenbildungswerke mehrerer Kirchen an. Sie hat u. a. die Aufgabe, die Belange der kirchlichen Erwachsenenbildungswerke auf Landesebene zu koordinieren. Das Nähere regelt ihre Geschäftsordnung.

§ 9

Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel für Erwachsenenbildung werden in den kirchlichen Haushaltsplänen entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf allen Ebenen (Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, Landeskirche) in Einnahme und Ausgabe als eigene Positionen veranschlagt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Erwachsenenbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. Juni 1993 (GVBl. S. 85) außer Kraft.

Karlsruhe, den 10. Juli 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr.
Christoph Schneider-Harpprecht
Oberkirchenrat

Bekanntmachungen

Preis Ausschreiben „Katechismus heute“

EOK 07.11.2012
AZ: 32/4103

2013 jährt sich zum 450. Mal das Erscheinen des Heidelberger Katechismus (1563). Der ursprünglich als Unterrichtsbuch für die Kurpfalz konzipierte Katechismus ist heute die weltweit meistverbreitete Schrift des Protestantismus. Viele Kirchen Asiens und Afrikas verbinden mit „Heidelberg“ zuallererst die Herkunft ihres die Gemeinden begründenden und bis heute begleitenden Bekenntnisses.

Der Heidelberger Katechismus ist das Grundbuch reformierten Christentums weltweit. So feiert die badische Landeskirche, zu der seit 1803 die Stadt Heidelberg und die rechtsrheinische Kurpfalz gehören, als unierte Kirche den Geburtstag des Katechismus gemeinsam mit reformierten und anderen unierten Kirchen, zu deren Bekenntnisstand wie in Baden auch der Heidelberger Katechismus gehört.

In der Kurpfalz war der Heidelberger Katechismus

- Bekenntnis,
- Unterrichtsgrundlage und
- Einübung in die Sprache des Glaubens.

Im Laufe der Jahrhunderte hat er diese Aufgaben in Deutschland fast ganz verloren. Nur wenige sprachliche Traditionen (Fr. 1) des Heidelberger Katechismus haben einen festen Platz in der badischen Katechismusliteratur behauptet. Auch sind „Bekennen“ und „Unterricht“ in der Religionspädagogik der letzten 40 Jahre auseinander getreten.

Dennoch stellt sich auch heute die Frage, wie angesichts schwindender Kenntnis der Grundlagen des eigenen Glaubens und eines weitgehenden Sprachverlustes die Grundtexte des Glaubens reformatorischer Prägung präsentiert, vermittelt und angeeignet werden können, dass daraus freie und im Evangelium gründende Kommunikation des Glaubens erwachsen kann.

Um solche Versuche der Präsentation und Vermittlung („Katechismus“) anzustoßen, Ergebnisse zu sichten und die Diskussion darüber anzuregen, lobt die Evangelische Landeskirche in Baden eine Preisaufgabe aus. Die eingesandten Entwürfe sind prinzipiell frei; gleichwohl sollten die spezifischen Traditionen der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihre Bekenntnisgrundlagen und ihr katechetisches Erbe Berücksichtigung finden (bspw. Bibel, CA, Kleiner Katechismus Luthers, Heidelberger Katechismus, Unionsurkunde, Barmer Theologische Erklärung usw.). Die Autorinnen und Autoren sollen bereit sein, ihre Texte im Rahmen des Internetprojekts „Glauben 2017“ zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Eine Publikation in gedruckter Form wird ggf. in Aussicht genommen.

Das Preisgeld beträgt insgesamt 3.500 € (1. Preis 2.000 €, 2. Preis 1.000 €, 3. Preis 500 €).

Ein Preisgericht wird über die Preisvergabe entscheiden.

Abgabetermin: 30. September 2013.

Bitte senden Sie Ihren Beitrag in gedruckter und elektronischer Form an den Evangelischen Oberkirchenrat, Referat 4, z. Hd. Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Chr. Schneider-Harpprecht, Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe (christoph.schneider-harpprecht@ekiba.de).

Für nähere Informationen steht Pfarrer Prof. Dr. Johannes Ehmann gerne zur Verfügung (johannes.ehmann@wts.uni-heidelberg.de).

Kollektenplan für das Jahr 2013

OKR 05.10.2012
AZ: 58/1

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 5. Oktober 2012 folgende **Pflichtkollekten** festgelegt:

Datum	Sonntag/Feiertag	Kollektenzweck
01. 01.	Neujahrstag	
06. 01.	Epiphaniastag	Aufgaben der Weltmission
13. 01.	1. Sonntag nach Epiphaniastag	
20. 01.	Letzter Sonntag nach Epiphaniastag	
27. 01.	Septuagesimae (Bibelsonntag)	Bibelverbreitung in Deutschland und in aller Welt (EKD-Kollekte)
03. 02.	Sexagesimae	
10. 02.	Estomihi	Besondere Aufgaben der Abteilung für Missionarische Dienste in der Landeskirche
17. 02.	Invokavit	
24. 02.	Reminiszenz	Diakonie Deutschland (EKD-Kollekte) – Gesellschaftliche Integration
03. 03.	Okuli	
10. 03.	Laetare	Im Kindergottesdienst: Für einen besonderen Zweck
17. 03.	Judika (Konfirmation*)	Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
24. 03.	Palmarum	
28. 03.	Gründonnerstag	
29. 03.	Karfreitag	Gemeindeaufbau und Diakonie in Osteuropa
31. 03.	Ostersonntag	Diakonische Hilfe für älteren Menschen
01. 04.	Ostermontag	
07. 04.	Quasimodogeniti	
14. 04.	Miserikordias Domini	
21. 04.	Jubilaeum	
28. 04.	Kantate	Kirchenmusikalische Arbeit der Landeskirche
05. 05.	Rogate	Aufgaben der Weltmission
09. 05.	Christi Himmelfahrt	
12. 05.	Exaudi	Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchentags (2013 in Hamburg)
19. 05.	Pfingstsonntag	Aufgaben der Badischen Landesbibelgesellschaft
20. 05.	Pfingstmontag	
26. 05.	Trinitatis	
02. 06.	1. Sonntag nach Trinitatis	
09. 06.	2. Sonntag nach Trinitatis (Woche der Diakonie)	Diakonische Arbeit der Landeskirche
16. 06.	3. Sonntag nach Trinitatis	
23. 06.	4. Sonntag nach Trinitatis	
30. 06.	5. Sonntag nach Trinitatis	
07. 07.	6. Sonntag nach Trinitatis	Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte) – Religionsfreiheit und Fortbildung von Ehrenamtlichen in Auslandsgemeinden
14. 07.	7. Sonntag nach Trinitatis	
21. 07.	8. Sonntag nach Trinitatis	Partnerkirchen in Europa und Übersee
28. 07.	9. Sonntag nach Trinitatis	
04. 08.	10. Sonntag nach Trinitatis (Israelsontag)	Für Zeichen der Versöhnung mit Israel
11. 08.	11. Sonntag nach Trinitatis	
18. 08.	12. Sonntag nach Trinitatis	Diakonische und missionarische Dienste in der Landeskirche
25. 08.	13. Sonntag nach Trinitatis	
01. 09.	14. Sonntag nach Trinitatis	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte) – Schulanfängerbibel-Projekt
08. 09.	15. Sonntag nach Trinitatis	
15. 09.	16. Sonntag nach Trinitatis	
22. 09.	17. Sonntag nach Trinitatis	
29. 09.	18. Sonntag nach Trinitatis	Kirchliche Arbeit mit Spätaussiedlern, Ausländern, Asylsuchenden
06. 10.	Erntedank / 19. So. n. Trinitatis	Hungernde in der Welt
13. 10.	20. Sonntag nach Trinitatis	
20. 10.	21. Sonntag nach Trinitatis	Im Kindergottesdienst: Für einen besonderen Zweck
27. 10.	22. Sonntag nach Trinitatis	Notfallseelsorge (NFS), Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA), Kirchlicher Dienst auf dem Lande (KDL)
03. 11.	23. Sonntag nach Trinitatis (Reformationsfest)	Arbeit des GAW Im Schul-, Kinder-, Jugendgottesdienst: Jugendabgabe für GAW
10. 11.	Drittletzter So. im Kirchenjahr	
17. 11.	Vorletzter So. im Kirchenjahr	Zeichen des Friedens
20. 11.	Buß- und Betttag	
24. 11.	Letzter So. im Kirchenjahr	
01. 12.	1. Advent	Brot für die Welt
08. 12.	2. Advent	Brot für die Welt
15. 12.	3. Advent	Brot für die Welt
22. 12.	4. Advent	Brot für die Welt
24. 12.	Heiligabend	Brot für die Welt
25. 12.	1. Weihnachtstag	Erziehungsarbeit in Schulen und Heimen der Landeskirche
26. 12.	2. Weihnachtstag	
29. 12.	1. Sonntag nach dem Christfest	
31. 12.	Altjahresabend	

Hinweise:

* Falls die Konfirmation an einem anderen Sonntag gefeiert wird, ist die Kollekte dann zu erheben.

Weitere Hinweise:

- Den konkreten Kollektenzweck und Fürbittenvorschlag dazu entnehmen Sie bitte ekiba intern oder der Homepage der Landeskirche unter: www.ekiba.de-„Service“-„Intranet&Formulare“: Kollekten
- Die Kollekten sind in voller Höhe – ohne Abzug oder Splitting – an die Landeskirchenkasse abzuführen
- Bezirks- und Stadtkirchenräte können die Erhebung von bis zu vier Bezirkskollekten beschließen
- Zählsonntage sind Invokavit (17. Februar), Karfreitag (29. März), Erntedank (06. Oktober), 1. Advent (01. Dezember) und Heiligabend (24. Dezember)

**Kirchliche Stiftungen
des öffentlichen Rechts
„Evangelischer Kirchenfonds
und Heiligenfonds Schmieheim“**

OKR 17.10.2012

AZ: 51/11 - Schmieheim

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat am 12. Oktober 2012 die Aufhebung der Stiftungen „Evangelischer Kirchenfonds Schmieheim und Heiligenfonds Schmieheim“ genehmigt.

**Zusammenschluss der Pfarrgemeinden
Knielingen Ost und Knielingen West
in Karlsruhe
(Evangelische Kirche in Karlsruhe -
Stadtkirchenbezirk)**

EOK 15.10.2012

AZ: 51/44 D - Karlsruhe

Mit Wirkung ab 1. Januar 2013 werden die Pfarrgemeinden Knielingen Ost und Knielingen West der Evangelischen Kirche in Karlsruhe zur Evangelischen Pfarrgemeinde Knielingen zusammengeschlossen.

**Zusammenschluss der Pfarrgemeinden
Christus Nord und Christus Süd
in Karlsruhe
(Evangelische Kirche in Karlsruhe -
Stadtkirchenbezirk)**

EOK 16.10.2012

AZ: 51/44 D - Karlsruhe

Mit Wirkung ab 1. Januar 2013 werden die Pfarrgemeinden Christus Nord und Christus Süd der Evangelischen Kirche in Karlsruhe zur Evangelischen Christusgemeinde Karlsruhe zusammengeschlossen. Dadurch wird ein Gruppenpfarramt mit insgesamt zwei Pfarrstellen errichtet. Die Pfarrstellen werden wie folgt bezeichnet:

- Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Christusgemeinde Karlsruhe
- Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Christusgemeinde Karlsruhe.

**Zusammenschluss der Pfarrgemeinden
Waldstadt Nord und Waldstadt Süd
in Karlsruhe
(Evangelische Kirche in Karlsruhe -
Stadtkirchenbezirk)**

EOK 16.10.2012

AZ: 51/44 D - Karlsruhe

Mit Wirkung ab 1. Januar 2013 werden die Pfarrgemeinden Waldstadt Nord und Waldstadt Süd der Evangelischen Kirche in Karlsruhe zur Evangelischen Emmausgemeinde Karlsruhe zusammengeschlossen. Dadurch wird ein Gruppenpfarramt mit insgesamt zwei Pfarrstellen errichtet. Die Pfarrstellen werden wie folgt bezeichnet:

- Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Emmausgemeinde Karlsruhe
- Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Emmausgemeinde Karlsruhe.

**Zusammenschluss der Pfarrgemeinden
Rohrbach Ost und Rohrbach West
in Heidelberg
(Evangelische Kirche in Heidelberg -
Bezirksgemeinde)**

EOK 17.10.2012

AZ: 51/44 D - Heidelberg

Mit Wirkung ab 1. Januar 2012 wurden die Pfarrgemeinden Rohrbach Ost und Rohrbach West der Evangelischen Kirche in Heidelberg zur Melancthongemeinde Heidelberg-Rohrbach zusammengeschlossen. Dadurch wurde ein Gruppenpfarramt mit insgesamt zwei Pfarrstellen errichtet. Die Pfarrstellen werden wie folgt bezeichnet:

- Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Melancthongemeinde Heidelberg-Rohrbach
- Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Melancthongemeinde Heidelberg-Rohrbach.

**Bildung eines Gruppenpfarramts
in Bad Säckingen
(Evangelischer Kirchenbezirk
Hochrhein)**

EOK 18.10.2012

AZ: 51/44 D - Hochrhein

Mit Wirkung ab 1. September 2012 wurde in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Säckingen eine weitere Pfarrstelle errichtet. Dadurch ist ein Gruppenpfarramt mit insgesamt zwei Pfarrstellen entstanden. Die Pfarrstellen werden wie folgt bezeichnet:

- Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Kirchengemeinde Bad Säckingen
- Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Kirchengemeinde Bad Säckingen.

Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Philippusgemeinde Käfertal-Süd mit der Unionsgemeinde Käfertal in Mannheim (Evangelische Kirche in Mannheim - Bezirksgemeinde)

EOK 18.10.2012

AZ: 51/44 D - Mannheim

Mit Wirkung ab 1. März 2012 wurden die Pfarrgemeinden Philippusgemeinde Käfertal-Süd und die Unionsgemeinde Käfertal der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) zur Evangelischen Pfarrgemeinde Käfertal und im Rott zusammengeschlossen. Dadurch wird ein Gruppenpfarramt mit insgesamt zwei Pfarrstellen errichtet. Die Pfarrstellen werden wie folgt bezeichnet:

- Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Pfarrgemeinde Käfertal und im Rott
- Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Pfarrgemeinde Käfertal und im Rott.

Gemeinderücklagenfonds (GRF), Zinsabsenkung ab 1. Januar 2013

OKR 31.10.2012

AZ: 54/7

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 4 Abs. 2 der Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften vom 24. August 2004 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GVBl. 2008 S. 45), beschlossen, den Einheitszinssatz für Einlagen in den Gemeinderücklagenfonds und für Darlehensgewährungen aus dem Fonds von bisher 3,0 v.H. per anno ab dem 1. Januar 2013 bis auf weiteres auf 2,5 v.H. per anno abzusenken. Die Bekanntmachung vom 26. Oktober 2010 (GVBl. S. 213) wird ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Altenheim

(Evangelischer Kirchenbezirk Ortenau – Region Lahr)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenheim kann zum 1. September 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber im Sommer 2013 in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Altenheim liegt im sogenannten Ried (Ortenaukreis) und ist die nördlichste Gemeinde der Region Lahr. Die drei großen Kreisstädte Kehl (14 km nördlich), Offenburg (11 km östlich) und Lahr (18 km südlich) liegen in der Nähe und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Altenheim liegt am Rhein und ist durch eine Brücke mit Frankreich verbunden. Straßburg liegt ca. 16 km entfernt.

Seit 1972 ist Altenheim der größte Ortsteil der Großgemeinde Neuried mit Sitz der Gemeindeverwaltung. 2.100 der ca. 4.000 Einwohner Altenheims sind evangelisch. Zur Kirchengemeinde gehören außerdem 124 Evangelische im Ortsteil Müllen (561 Einwohner; 2 km östlich von Altenheim).

Altenheim ist eine zum Teil noch landwirtschaftlich orientierte Gemeinde, in der der Tabakanbau eine große Rolle spielt. Außerdem werden Mais- und Getreideanbau und Sonderkulturen (Erdbeeren, Spargel u. a.) betrieben. Einige Industriebetriebe haben sich angesiedelt. Es gibt attraktive Neubaugebiete. Der Großteil der Bevölkerung arbeitet in der näheren Umgebung.

Banken, ein Supermarkt, Arztpraxen und Apotheke sind am Ort. In dem 2005 errichteten Seniorenzentrum findet jeden Freitagmorgen, abwechselnd von den evangelischen und katholischen Pfarrern unserer Gesamtgemeinde Neuried gestaltet, ein Gottesdienst statt.

Bekannt ist Altenheim durch sein vielfältiges Vereinsleben. Auch die einzelnen Vereine haben eine gute Beziehung zu unserer Kirchengemeinde. Das zeigt sich bei Jubiläen, bei denen jeweils ein Gottesdienst (wenn gewünscht auch ökumenisch) stattfindet, bei den jährlichen Gottesdiensten beim Angelsportverein „im Grünen“ oder beim Musikverein auf dem Festplatz beim Rathaus.

Die Kirche (540 Sitzplätze) liegt mit dem Pfarrhaus und dem Gemeindehaus in der Mitte des Dorfes.

Die 1998 außen und 2005 innen vollkommen neu gestaltete Kirche mit neuer Orgel ist mit dem Kirchplatz ein sehenswertes Schmuckstück unseres Dorfes, ebenso Heimatmuseum, Rathaus und Rathausplatz sowie die vielen typischen Fachwerkhäuser im Ort.

Das Pfarrhaus mit großem Garten, erbaut 1966 und im Jahr 2011 energetisch saniert, hat sieben Zimmer, eine große Küche, Bad und zwei WC, Garage, verschiedene Abstellräume und im Keller einen Archivraum. Amtszimmer und Sekretariat sind von der Wohnung getrennt (Wohnfläche 150 qm).

Die Pfarramtssekretärin (teilzeitbeschäftigt mit zwölf Wochenarbeitsstunden) erledigt einen großen Teil der Verwaltungsarbeit.

Eine Grundschule ist im Ort, die Werk-Realschule verteilt sich auf Altenheim und das nahe gelegene Schutterwald. In Neuried-Ichenheim (4 km) befindet sich ein Schulzentrum mit Realschule. Alle anderen weiterführenden Schulen sind in Offenbug, Kehl und Lahr vorhanden.

Die Kirchengemeinde ist dem Verwaltungs- und Serviceamt Ortenau in Kehl und der Sozialstation Ried in Meißenheim angeschlossen.

Außer den nebenamtlichen Mitarbeitenden

- Chorleiter,
- Organist,
- Kirchendienerin/Hausmeisterin,

engagieren sich viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- im Kindergottesdienst,
- in der Jugendarbeit des CVJM,
- in den zwei Hauskreisen des CVJM,
- im Arbeitskreis Kultur in der Kirche,
- bei Haussammlungen,
- im Frauenkreis,
- in der Hospizarbeit,
- bei den Seniorenbegegnungen.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von drei Kindergärten mit insgesamt elf Gruppen (einschließlich Hort), die in guter Besetzung von bewährten Kräften geleitet werden. Eine Kindergarten-Beauftragte verwaltet und koordiniert seit vielen Jahren die Arbeit in den Kindergärten. Die Stelle der Kindergarten-Beauftragten wird von der politischen Gemeinde finanziert; durch diese Stelle wird die Arbeit der Pfarrerin / des Pfarrers wesentlich erleichtert.

Zum Dienstauftrag gehört die Mithilfe in der Dienstgemeinschaft der zwei Neurieder Pfarrer in den fünf Neurieder Ortsteilen, so dass jeden Sonntag zwei Gottesdienste zu halten sind. Neben der Zusammenarbeit im Bereich Gottesdienste soll die Kooperation zwischen den beiden Neurieder Kirchengemeinden zur Entlastung und Bereicherung des Gemeindelebens weiter ausgebaut werden.

Neben traditionellen Gottesdiensten haben Familiengottesdienste ihren festen Platz, einmal im Monat ist in Altenheim Abendgottesdienst. Der Kindergottesdienst wird von einem bewährten Team geleitet und findet in geregelter Rhythmus statt.

Die gute Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde Müllen/Altenheim zeigt sich u. a. in verschiedenen ökumenischen Aktivitäten, z. B. ökumenischer Gottesdienst an Heiligabend (Krippenspiel), Neujahrstag, ökumenische Nacht der offenen Kirchen und mehr. Zur Feier der Erstkommunion steht der katholischen Pfarrgemeinde seit einigen Jahren unsere Kirche zur Verfügung, da die kleine St. Ulrichskirche in Müllen nicht ausreicht. Eine Partnerschaftvereinbarung unterstreicht die guten Beziehungen.

Der Kirchengemeinderat (sechs Frauen und zwei Männer) freut sich auf die konstruktive Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer oder einem Pfarrehepaar.

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene, teamfähige, seelsorgliche Persönlichkeit, die dem Gemeindeleben neue Impulse geben kann und auch auf die Jugend- und Seniorenarbeit in unserer Kirchengemeinde besonderen Wert legt.

Ihrer Bewerbung sehen wir erwartungsvoll entgegen.

Eine Informationsmappe sendet Ihnen das Pfarramt gerne zu.

Kontaktadressen:

- Dekan Rainer Becker, Evangelisches Dekanat Lahr, Doler Platz 7, 77933 Lahr, Telefon 07821 22054, E-Mail: dekanat.lahr@kbz.ekiba.de;
- Evangelisches Pfarramt Altenheim, Kirchstraße 27, 77743 Neuried, Telefon 07807 788 (Öffnungszeiten Mo–Mi sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr);
- Frau Gudrun Dreyer, Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Ginsterweg 9, 77743 Neuried, Telefon 07807 2296.

Gottmadingen

(Evangelischer Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gottmadingen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Pfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Gemeinde Gottmadingen (10.000 Einwohner) liegt westlich vom Bodensee, zwischen Schaffhausen und Singen im landschaftlich reizvollen Hegau und ist heute ein Industrie- und Gewerbestandort. Sie besteht aus dem Hauptort Gottmadingen, den Teilorten Bietingen, Ebringen und Randegg, welche jeweils ca. 3 km entfernt sind. Zur Kirchengemeinde gehören 2.200 Gemeindeglieder. Am Ort selbst befinden sich mehrere Kindergärten (evang., kath., kommunal und privat), Grund-, Haupt- und Realschule. In Singen (6 km entfernt) gibt es vier Gymnasien und ein Berufsschulzentrum, welche durch Bus und Bahn sehr gut zu erreichen sind.

Die Kirche wurde im Jahre 2012 renoviert. Zur Kirche gehören zwei Gemeindesäle und eine neu renovierte Küche. Ein Jugendraum wird von ehemaligen Konfirmanden genutzt und verwaltet.

Das Pfarrhaus, ein Teilfachwerkbau, wurde 2011 energetisch saniert (Pelletheizung). Es hat sechs Zimmer. Im Erdgeschoss befinden sich Pfarrbüro und Dienstzimmer. Ein großer Garten gehört ebenfalls dazu. Das Pfarrhaus liegt in ruhiger Lage und ist ca. 500 m von der Kirche entfernt.

Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten mit vier Gruppen. Sie sieht darin eine Chance, den Kindern den Glauben nahe zu bringen. Gottesdienste und Kindergottesdienste werden jeden Sonntag in der Kirche in Gottmadingen gefeiert. In den Teilorten Bietingen und Randegg findet im zweimonatlichen Rhythmus jeweils ein Gottesdienst statt. Außerdem werden für die Kleinsten vier Mal im Jahr Krabbelgottesdienste angeboten.

Das vielfältige Gemeindeleben stellt sich unter anderem in verschiedenen Gemeindegemeinschaften dar. So tragen sich zur Zeit selbstständig der/die/das:

- Pop und Gospelchor;
- Vokalensemble;
- Kinderchor;
- Posaunenchor;
- Frauenkreis;
- Kindergruppe „Fischlis“ (8-12 Jahre);
- Konfi-Teamer Gruppe;
- ökumenischer Friedensgebetskreis.

Die Mitarbeit der Pfarrerin / des Pfarrers wird erwartet bei:

- dem ökumenischen Arbeitskreis, Sozialkreis der Kommune;

- der Vorbereitung des Kindergottesdienstes;
- dem Seniorenkreis.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken unterstützend in den verschiedenen Kreisen.

Im Bereich Verwaltung ist eine gut eingearbeitete Pfarramtssekretärin (zehn Wochenarbeitsstunden) tätig. In der Gemeinde ist eine Kirchendienerin beschäftigt. Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste übernehmen eine nebenamtliche Organistin und deren Vertreter.

Die Kirchengemeinde ist dem Evang. Verwaltungszweckverband Bodensee-Hegau-Linzgau angeschlossen.

Im Zusammenleben mit der katholischen Kirchengemeinde besteht auf beiden Seiten der Wunsch nach Begegnungen; gemeinsame Gottesdienste sind gute Tradition. Gottesdienste im Altenpflegeheim St. Hildegard sowie im betreuten Wohnen der AWO sind Teil dieser Tradition.

Unsere Kirchengemeinde lebt von der Möglichkeit zu offenen Begegnungen. Herzstück der Gemeindegemeinschaft ist die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi nach innen und außen. Verschiedenartige Gottesdienste, Verkündigung in unterschiedlichen Zusammenhängen, Seelsorge und Pflege der Gemeinschaft sind Schwerpunkte unserer Gemeindegemeinschaft.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, mit der Bereitschaft:

- die Gemeindegemeinschaft, die durch Offenheit geprägt ist, gemeinsam mit dem KGR zu leiten;
- die pädagogische Arbeit in dem nach dem „offenen Konzept“ geführten Kindergarten mitzutragen;
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren;
- die anstehenden Aufgaben mit dem Kirchengemeinderat in Teamarbeit zu erledigen;
- die seelsorgerliche Arbeit sowie die Verkündigung an die Bedürfnisse der Gemeinde anzupassen;
- einen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit zu sehen;
- die unterschiedlichen Chöre in Gottesdiensten und im Gemeindeleben zu integrieren und zu fördern;
- sich für das Angebot „Gemeinde 59 +“ zu interessieren.

Der Kirchengemeinderat unterstützt die vielfältigen Aufgaben und ist offen, wenn neue Akzente und Impulse eingebracht werden. Er freut sich auf ein segensreiches Zusammenwirken.

Der Kirchenbezirk erwartet die Übernahme eines Bezirksauftrages.

Nähere Informationen erhalten Sie über das Evangelische Dekanat in Konstanz, Telefon 07531 909561 oder über die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Andrea Kropat, Telefon 07731 976393.

Köndringen

(Evangelischer Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köndringen kann zum 15. Dezember 2012 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Pfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Köndringen mit 2.720 Einwohnern ist ein Ortsteil von Teningen und liegt landschaftlich reizvoll zwischen den Vogesen und dem Schwarzwald am Rande des Kaiserstuhls. Der Ort hat inmitten von Weinbergen, Wiesen und Feldern seinen dörflichen Charakter bewahrt und trägt dennoch dazu bei, dass Teningen zu einer der größten Industriegemeinden im Landkreis Emmendingen zählt. Köndringen ist 4 Kilometer von Emmendingen und etwa 18 Kilometer von Freiburg entfernt und ist in ein ausgedehntes Radwegenetz eingebunden. Köndringen ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Neben Kindergarten und Grundschule verfügt Köndringen über eine Werkrealschule. Eine Realschule ist in Teningen zu finden. Beim Besuch eines Gymnasiums hat man die Wahl zwischen Kenzingen und Emmendingen.

Das aktive Engagement der Köndringer Einwohner zeigt sich in den vielen Vereinen, von unterschiedlichsten Sportarten über Musik zu allerlei Kulturveranstaltungen.

Speziell in der kirchlichen Arbeit können christliche Werte in der Jungschar, als Konfirmandenbetreuer, im Frauenkreis, beim Seniorentreffpunkt, im Kirchenchor, im Förderkreis und in der öffentlichen evangelischen Bücherei vermittelt werden. Ein engagierter Ältestenkreis und viele ehrenamtliche Mitarbeitende und die Liebenzeller Gemeinschaft unterstützen und leiten diese Gruppen.

Die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen feiern wir in unserer schönen Kirche. In den Wintermonaten findet der Gottesdienst im Gemeindesaal statt. Die Gottesdienste in Heimbach werden alle vier Wochen überwiegend in der kath. Kirche gefeiert.

Die eigenständige Kirchengemeinde Köndringen gehört zum Kirchenbezirk Emmendingen und zählt mit dem Teninger Ortsteil Heimbach rund 1.650 evangelisch getaufte Christen.

Die aus Sandstein erbaute neugotische Kirche bildet den Mittelpunkt von Köndringen. Der 70 Meter hohe, filigrane Turm ist weithin sichtbar. Daneben steht das denkmalgeschützte Pfarrhaus, das wegen eines Dachstuhlbrandes im Mai 2011 komplett saniert und energetisch auf den neuesten Stand gebracht wurde. Die Pfarrwohnung verfügt über 150 qm Wohnfläche, die auf sechs Zimmer verteilt sind. Auch gehören mehrere Kellerräume und ein Hofgarten dazu. Daran schließt sich das 1962 erbaute Gemeindehaus an, in dem sich ein großer Saal mit angegliederter Küche, Sanitäranlagen, Jugendraum und öffentlicher Bücherei befinden,

der für viele gemeindliche Aktivitäten genutzt wird.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin / des Pfarrstelleninhabers im Umfang von ca. zehn Prozent des Deputates gehört der Dienst im Emmendinger Kreis-Krankenhaus mit der Begleitung der Ehrenamtlichen sowie der Koordination der Seelsorge (Gruppen). Gewünscht ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden der Region, um die Vielfalt des kirchlichen Angebotes zu ergänzen und um sich gegenseitig zu entlasten.

Zur Unterstützung der organisatorischen Aufgaben steht eine Pfarramtssekretärin mit derzeit 6,5 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. Das Gemeindehaus und die Kirche verfügen über eigene Hausmeister mit insgesamt zehn Wochenarbeitsstunden. Die Kirchen-dienststelle ist mit vier Mitarbeitern besetzt.

Der evangelische Kindergarten ist in Besitz und Trägerschaft der Kirchengemeinde und besteht aus insgesamt vier Gruppen, darunter eine Kleinkindgruppe, eine Gruppe mit Ganztagsbetreuung und zwei Regelgruppen. Der Kindergarten bietet darüber hinaus verlängerte Öffnungszeiten. Derzeit sind zwölf Erzieherinnen und Erzieher beschäftigt. Mit der Kommune besteht eine gute Kooperation. Die Kirchengemeinde Köndringen ist Mitglied in der Kirchlichen Sozialstation Stephanus e.V.

Wir wünschen uns von der neuen Pfarrerin / vom neuen Pfarrer oder von dem neuen Pfarrehepaar:

- Nähe zu den Menschen in der dörflichen Struktur;
- Liebe zur gottesdienstlichen Feier;
- seelsorgliche Begleitung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen;
- Offenheit für zeitgemäße Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit;
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit;
- einfühlsame Mitarbeitendenführung;
- Freude an der Neugestaltung des Gemeindehauses und der Organisation des Pfarramtes;
- Gemeindeleben mit Freude, Tatkraft und Engagement zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Als Leitbild für unsere Arbeit gilt:

„Wir sind eine offene und lebendige Gemeinde, die eine Antenne besitzt für die Bedürfnisse der Menschen. Wir wollen diese zu Positivem befähigen und begleiten und hoffen, dadurch für Glaube und Gemeinde zu begeistern.“

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Telefonische Auskunft erhalten sie beim Evang. Dekanat Emmendingen, Dekan Geyer, Telefon 07641 9185-41 oder bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Frau Beate Weiler, Telefon 07641 934884.

Umkirch

(Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Umkirch kann zum 1. April 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der langjährige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht sowie ein Bezirksauftrag für Erwachsenenbildung (als Koordinator und Ansprechperson) im Umfang von ca. 10% des Deputats verbunden.

Die selbstständige Gemeinde Umkirch hat 5.250 Einwohner; davon sind 1.400 evangelisch. Umkirch liegt in unmittelbarer Nähe zur Universitätsstadt Freiburg. Die Kindergärten sind in kommunaler Trägerschaft und zusammen mit der Grundschule in einem neuen Bildungshaus zusammengefasst. Das Geschäftsangebot und die sonstige Infrastruktur sind gut. Alle weiterführenden Schulen in Freiburg und Umgebung sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln einfach zu erreichen.

Neben dem sonntäglichen Hauptgottesdienst haben sich in unserer Gemeinde viele andere Gottesdienstformen etabliert, wie z. B. Gottesdienste für und mit Kleinkindern, Andachten in der Weihnachts-/Osterzeit und Monatsandachten. Eine Besonderheit ist seit zwölf Jahren der drei Mal pro Jahr durchgeführte XXL-GottesEXTRA Dienst für Ausgeschlafene, ein Gottesdienstformat, das sich unter der Mitwirkung eines großen Mitarbeitenteams insbesondere an Menschen richtet, die dem Sonntagsgottesdienst eher distanziert gegenüberstehen. In all diesen differenzierten Angeboten finden sich unterschiedlichste Menschen zusammen und erleben Gemeinschaft.

Es gibt eine große Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Arbeit der Kirchengemeinde mittragen. Der Gemeindebeirat ist deshalb ein wichtiges Instrumentarium in der Gemeindearbeit.

Ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Kirchengemeinde trägt einen spendenfinanzierten 20%-Anteil an einer Diakonenstelle, die zusammen mit der Kirchengemeinde Ihringen realisiert wird. Auch aus diesem Grund hat Fundraising einen hohen Stellenwert.

Die Seniorenarbeit ist seit Jahren ökumenisch organisiert und wird von einem ehrenamtlichen Team verantwortet, in dem der katholische Pfarrer und die evang. Pfarrerin / der evang. Pfarrer mitarbeiten.

Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste spielt für uns eine große Rolle. Daher wünschen wir uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der für musikalische Aktivitäten und neueres geistliches Liedgut aufgeschlossen ist.

Der Organistendienst, das Pfarramtssekretariat sowie die Reinigungsarbeiten sind nebenamtlich organisiert. Die Arbeiten an den Außenanlagen sind extern vergeben.

Das Pfarrhaus aus dem Jahr 1972 wird bis zur Stellenbesetzung renoviert. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich zwei Büroräume. Die Wohnung im Erd- und Obergeschoss umfasst 7 Zimmer, 2 Bäder, Küche und Gäste-WC sowie ein Gästezimmer im UG. Zum Pfarrhaus gehören eine Garage und ein Garten. Im Pfarrhaus wurde im Jahr 2000 eine Holzpelletheizung installiert, die gleichzeitig das Gemeindezentrum in unmittelbarer Nachbarschaft beheizt. Dort gibt es Räumlichkeiten für Gottesdienste und Veranstaltungen. Das Büro sowie das Gemeindezentrum sind technisch gut ausgestattet, um unterschiedlichen Veranstaltungs- und Gottesdienstformaten Rechnung zu tragen.

Das Gemeindezentrum fit für die Zukunft zu machen wird eine Aufgabe sein, mit der die neue Pfarrerin / der neue Pfarrer zusammen mit dem Kirchengemeinderat weiter befasst sein wird (insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit).

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der kontaktfreudig ist und mit Gespür auf Menschen zugeht. Auch ein Pfarrehepaar in Stellenteilung können wir uns vorstellen. Wir würden uns freuen, wenn die künftige Stelleninhaberin / der künftige Stelleninhaber Freude an unterschiedlichen Gottesdienstformen hat. Selbstverständlich sind wir offen für neue Ideen und Impulse. Wir wünschen uns, dass sich die Menschen bei uns heimisch fühlen und ihren Glauben in der Gemeinschaft leben und hoffen hier auf Unterstützung durch die neue Stelleninhaberin / den neuen Stelleninhaber. Wichtig ist uns auch eine Fortführung der guten Zusammenarbeit mit der katholischen und der politischen Gemeinde.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für uns interessieren.

Weitere Auskunft und Informationen erhalten Sie telefonisch von der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Annette Weidele, Telefon 07665 972288 (abends) sowie von Dekan Zobel, Telefon 07631 172743.

Walldorf, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts

(Evangelischer Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde Walldorf kann zum 1. Januar 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber auf eine Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Rund 15.000 Einwohner schätzen die herausragende Infrastruktur Walldorfs mit einem großen Kultur-, Sport- und Freizeitangebot. Heidelberg, Speyer und Mannheim sind dank idealer Verkehrsanbindung auch über den gut ausgebauten ÖPNV zeitnah erreichbar. Familien finden mit zahlreichen Kindergärten und allen weiterführenden Schulen ein vollständiges Spektrum zum Bildungsangebot für ihre Kinder. Weitere Details finden Sie unter www.walldorf.de.

In der ca. 5.000 Gemeindeglieder zählenden Kirchengemeinde erwartet Sie ein von vielen ehren- und

hauptamtlichen Mitarbeitenden getragenes facettenreiches, lebendiges Gemeindeleben, das vom Kindergarten mit fünf Gruppen über die Gemeindejugend bis zum Seniorenkreis, von der Erwachsenenbildung bis zur breit gefächerten Kirchenmusik (Kirchen-, Posauen-, Gospelchor und Kantorei) Menschen unterschiedlichster Interessen anspricht. Dazu besteht ein enges ökumenisches Miteinander mit der kath. Schwestergemeinde.

Über unsere Homepage

www.evangelischekirchewalldorf.de

können Sie sich einen ersten Überblick verschaffen.

Dank geordneter Finanzen ist es möglich, neue Initiativen in der Gemeinde zu unterstützen. So finanziert unser Förderverein eine ökumenische Seelsorgestelle im örtlichen Pflegeheim und die 50% Gemeindediakonenstelle ist bis 2016 durch Spenden auf 100% aufgestockt. Aufbauend auf die Ergebnisse des Kirchenkompasses beginnt 2013 ein Gemeindeentwicklungsprozess, um die Angebote des Gemeindelebens sowie Gebäude und Finanzen ganzheitlich zu evaluieren und Anpassungsbedarf für zukünftige Anforderungen zu identifizieren.

Neben der frisch renovierten Stadtkirche, die im vergangenen Jahr ihr 150-jähriges Jubiläum feierte, besitzt die Kirchengemeinde einen derzeit im Bau befindlichen Kindergarten, ein gut ausgelastetes Gemeindehaus mit Pfarramt sowie ein Pfarrhaus. Ein weiteres Pfarrhaus befindet sich im Eigentum der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau.

Wegen anstehender Baumaßnahmen werden wir der neuen Pfarrstelleninhaberin / dem neuen Pfarrstelleninhaber für etwa drei Jahre eine den Wünschen und Erfordernissen entsprechende Mietwohnung bzw. entsprechendes -haus bereitstellen.

Abgesehen von der organisatorischen Trennung in zwei Pfarrbezirke (Zuordnung Seelsorge und Kasualien) werden alle übrigen Tätigkeiten kollegial und in Abstimmung mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer im Team aufgeteilt und dann jeweils für die ganze Gemeinde wahrgenommen. Dazu wird im Frühjahr 2013 das aus zwei Pfarrstellen bestehende Gruppenpfarramt unter Einbindung des Gemeindediakons (derzeit mit Schwerpunkt in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit) zu einem Gruppenamt erweitert. Der Predigtendienst an der Stadtkirche wird im wöchentlichen Wechsel mit dem Pfarrerkollegen im Gruppenamt gehalten.

Unterstützt wird die Arbeit auf hauptamtlicher Ebene von zwei erfahrenen Pfarramtssekretärinnen (35 Wochenarbeitsstunden), einer Kirchendienerin/Hausmeisterin (ganze Stelle) und zeitweise einer/m BuFDi.

Ferner stehen die 14 ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderats, 8 Frauen und 6 Männer im Alter von 26 bis 65 Jahren, begleitend zur Seite.

Die Bezirkssynode und die Kolleginnen und Kollegen im Bezirkskonvent des Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz freuen sich auf die Bereitschaft, sich auch in die

Bezirksarbeit einzubringen. In der Region (Distrikt) mit den Nachbargemeinden arbeiten die Kolleginnen und Kollegen zusammen - auch in übergemeindlichen gemeinsamen Projekten - und vertreten sich gegenseitig bei Abwesenheit.

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der:

- eine biblische Theologie vertritt, die sich auf historisch-kritischer Exegese gründet;
- eine zeitgemäße theologische Ausrichtung hat, die auch die gesellschaftspolitischen Fragen der Menschen in den Blick nimmt und von ökumenischer Offenheit geprägt ist;
- sich aktiv in den anstehenden Gemeindeentwicklungsprozess einbringt;
- sich auch im Gemeindeschwerpunkt Kinder, Jugend und Familien mit engagiert;
- gerne in einem Team arbeitet;
- organisatorische Begabungen mitbringt.

Kontaktadressen:

KGR-Vorsitzende Isolde Dobhan, Telefon 06227 62796, E-Mail: isolde@dobhan.de;

Dekanin Annemarie Steinebrunner, Telefon 06222 1050,

E-Mail: annemarie.steinebrunner@kbz.ekiba.de;

Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz,

Internet: www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

15. Januar 2013

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen

Nochmalige Ausschreibungen

Hochstetten

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hochstetten ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem auf $\frac{3}{4}$ eingeschränkten Dienstverhältnis wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in ein anderes Aufgabengebiet wechselte.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2012 enthalten.

Nähere Informationen erhalten Sie bei:

- Margrit Kieninger, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon 07247 946122;
- Wolfgang Brjanzew, Dekan, Telefon 07251 2615.

Kippenheim

(Evangelischer Kirchenbezirk Ortenau – Region Lahr)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Friedensgemeinde Kippenheim kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem ganzen Dienstverhältnis ($\frac{3}{4}$ Gemeinde und $\frac{1}{4}$ Klinikseelsorge) oder wahlweise mit einem $\frac{3}{4}$ Dienstverhältnis (nur Gemeinde) wieder besetzt werden. Bei einem vollen Dienstverhältnis wird eine pastoralpsychologische Fortbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen, vorausgesetzt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Gemeinde umfasst derzeit ca. 1.500 Gemeindeglieder mit einer Predigtstelle und besitzt eine aus der Vorreformationszeit stammende historische Kirche. Diese wurde 2010 innen komplett renoviert und neu gestaltet. Sie hat nun einen hellen, freundlichen und der Zeit entsprechenden Charakter. Gleichzeitig wurde auch die Orgel generalüberholt.

Das geräumige Pfarrhaus hat eine Wohnfläche von ca. 160 m², Abstellräume, Speicher, Keller, Terrasse, Garage und Garten. Es wurde 2002 innen und außen grundlegend renoviert und liegt in einer verkehrsberuhigten Zone. Auf dem Dach des Pfarrhauses befindet sich seit 2011 eine Photovoltaikanlage. Das Pfarramt mit zwei Amträumen befindet sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses. Die Sekretärin hat ein Deputat von acht Wochenarbeitsstunden.

Das neben dem Pfarrhaus gelegene Gemeindehaus mit Kindergarten wurde 2010 energetisch saniert. Der Evangelische Kindergarten besteht aus zwei Gruppen. Im März 2011 ist eine Gruppe für unter 3jährige Kinder hinzugekommen.

In der Kirchengemeinde gibt es eine Reihe von aktiven und lebendigen Gruppen, die von zahlreichen ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden geleitet werden: Kirchenchor, Posaunenchor, Kindergottesdienst, Minigottesdienst, Besuchsdienstkreis, Seniorentreff und Mädchenjungschar.

Die Gemeinschaft der Gemeindeglieder wird auf vielfältige Weise gepflegt: Gottesdienste, Gemeindefeste, Besuch der Partnergemeinde im Elsass, Kindergarten-sommerfest, Konfi-Freizeit, Ausflüge und Wanderungen.

Die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Schmieheim soll weiter entwickelt werden. Die Kooperation in Bereichen wie Konfirmandenarbeit, Gottesdiensten u.a. soll dabei nicht nur das Miteinander der Gemeinden stärken, sondern auch zur Entlastung der Pfarrstelleninhaber/innen beitragen.

Die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde funktioniert gut. Gemeinsam gestalten wir Schülergottesdienste, Gottesdienste am Pfingstmontag, Weltgebetstag, ökumenische Gottesdienste im Pflegeheim und einen jährlichen Seniorentreff.

Es gab in Kippenheim auch eine jüdische Gemeinde. Die ehemalige Synagoge wird von einem Förder-

verein betreut und vielfältig kulturell genutzt. Zur politischen Gemeinde besteht ebenfalls ein gutes Verhältnis.

Die Industrie-, Wohn- und Weinbaugemeinde Kippenheim mit ca. 4.000 Einwohner, zwischen Rhein und Schwarzwald gelegen, geprägt von einer reizvollen Landschaft und einem milden Klima, liegt im Ortenaukreis, nahe Freiburg und Straßburg.

Durch die Anbindung an die B3, die A5 und die Rheintalbahn ist der Ort sehr verkehrsgünstig gelegen. So können der nahe Schwarzwald, die Rheinauen, das Elsass und die nahe Schweiz sehr schnell und bequem erreicht werden.

Im Ort befinden sich eine Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule sowie eine Sporthalle, Festhalle und eine attraktives Freibad. Haus- und Zahnärzte sind im Ort ansässig. Weiterführende Schulen, wie Gymnasien, Real-, Berufs- und Musikschulen befinden sich in den nahen Nachbarstädten Lahr und Ettenheim.

Kippenheim selbst verfügt durch Einzelhandels-, Handels-, Dienstleistungs-, Handwerks- und Industriebetriebe über eine sehr gute Infrastruktur. Ferner verfügt unser Ort über ein Pflegeheim und eine Wohnanlage mit betreutem Wohnen.

Nachdem die Pfarrstelle bisher mit Kippenheimweiler zwei Predigtstellen und Gemeindeteile hatte, wird nun Kippenheim allein ausgeschrieben. Die daraus entstandenen Strukturüberlegungen hatten zu einer längeren Vakanzzeit geführt. Während dieser Zeit betreute eine Pfarrerin i. Pr. 1 ½ Jahre die Kirchengemeinde.

Im Kirchengemeinderat tragen z. Zt. vier Frauen und zwei Männer die Verantwortung.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer oder einem Pfarrehepaar (in Stellenteilung), der/dem/denen das Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen sowie die Vernetzung der Gruppen und Kreise am Herzen liegen. Die Freude an der Verkündigung des Evangeliums, die Förderung eines lebendigen Gemeindelebens sowie die Kinder- und Jugendarbeit ist der Gemeinde ein wichtiges Anliegen. Die zukünftige Pfarrerin, der zukünftige Pfarrer bzw. das Pfarrehepaar hat die Möglichkeit, eigene Ideen und theologische Impulse in die Gemeinde einzubringen.

Für erste Eindrücke von der Friedensgemeinde Kippenheim empfehlen wir im Internet den Blick auf die Homepage www.ev-kirche-kippenheim.de.

Für Rückfragen und eine erste Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an Dekan Rainer Becker, Evang. Dekanat Lahr, Doler Platz 7, 77933 Lahr, Telefon 07821 22054, E-Mail: dekanat.lahr@kbz.ekiba.de oder an Hans Schillinger, Vorsitzender des Kirchengemeinderats der Friedensgemeinde Kippenheim, Bachgasse 7, 77971 Kippenheim, Telefon 07825 1717, E-Mail: Pfarramt@ev-kirche-kippenheim.de.

Mückenloch und Dilsberg

(Evangelischer Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Mückenloch und Dilsberg kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Die bisherige Stelleninhaberin ist im Mai dieses Jahres verstorben. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Dienststz ist Mückenloch.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2012 enthalten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vorsitzenden des jeweiligen Kirchengemeinderates:

Mückenloch: Frau Sibylle Herbold, Telefon 06223 1782, Internet: www.ev-kirche-mueckenloch.de;

Dilsberg: Herrn Martin Oemler, Telefon 06223 74732, Internet: www.ev-kirche-dilsberg.de.

Außerdem beim Evangelischen Dekanat Neckargemünd-Eberbach, Dekan Ekkehard Leytz, Telefon 06271 2360.

Oftersheim, Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt
(Evangelischer Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde Oftersheim kann zum 1. März 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem die bisherige Stelleninhaberin hauptamtliche Religionslehrerin wurde. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht – derzeit an den örtlichen Schulen – verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2012 enthalten.

Über die Kirchengemeinde gibt die neu gestaltete Homepage unter www.ekioftersheim.de Auskunft, über die politische Gemeinde deren Homepage unter www.oftersheim.de.

Kontaktadressen:

Vorsitzender des KGR: Dr. Gunter Zimmermann, Gartenstraße 36, 68723 Oftersheim, Telefon 06202 592103;

Dekanin Annemarie Steinebrunner, Heidelberger Straße 9, 69168 Wiesloch, Telefon 06222 1050, Internet: www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

2. Januar 2013

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Patronatspfarrstellen**Nochmalige Ausschreibungen****Dallau und Auerbach**

(Evangelischer Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Dallau und Auerbach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da das bisherige Pfarrehepaar nach langjähriger Tätigkeit in eine andere Kirchengemeinde wechselte. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2012 enthalten.

Wenn wir Ihr Interesse an einer Tätigkeit in unseren beiden Kirchengemeinden geweckt haben, können Sie sich ein näheres Bild über unsere Homepage machen (www.ev-kirche-dallau-auerbach.de) oder sich auch gerne persönlich informieren; Dallau: Kirchengemeinderat Dr. Peter Rösinger (Telefon 06261 16494) oder Auerbach: Kirchengemeinderätin Annemarie Ziegler (Telefon 06293 8541)

Telefonische Auskunft und ausführliche schriftliche Information erhalten Sie auch beim Evangelischen Dekanat Mosbach, Telefon 06261 9219-0.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß den Regelungen über die Besetzung von Patronatspfarreien.

Patronatsherr für die Kirchengemeinde Dallau ist S.D. Andreas Fürst zu Leiningen.

Die Bewerbungen für die Pfarrstelle sind schriftlich - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - bis spätestens

2. Januar 2013

mit Lebenslauf an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 63912 Amorbach / Odenwald, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Sonstige Stellen**Erstmalige Ausschreibungen**

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons in der Evangelische Kirchengemeinde Bühl im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt kann ab sofort mit einem 75% Deputat wieder besetzt werden.

Die bisherige Stelleninhaberin hat nach 11 Jahren in Bühl die Stelle der Bezirksjugendreferentin übernommen.

Bühl ist eine vitale Kleinstadt (ca. 30.000 Einwohner), günstig gelegen zwischen Karlsruhe und Offenburg in schöner Landschaft zwischen Rhein und Schwarzwald. Ebenso lebendig ist unsere Kirchengemeinde, mit 3500 Gemeindegliedern eine der größten im Bezirk. Unser Motto „Gemeinsam Glauben Leben“ bringt auf den Punkt, was uns als Gemeinde wichtig ist: *Gemeinsam* steht für die Vielfalt der Menschen, Mentalitäten und Traditionen und für das Miteinander von Kindern und Erwachsenen, Jugendlichen und Senioren; *Glauben* steht für Jesus Christus als Mitte unserer Gemeinde und dafür, dass wir viele zum Glauben einladen und im Glauben stärken wollen; *Leben* steht dafür, dass wir nicht nur den Glauben, sondern auch ein Stück Leben miteinander teilen wollen und auch die (bedürftigen) Menschen jenseits unseres Tellerrands in den Blick nehmen.

In einer Stadt mit zahlreichen jungen Familien und in unserer Gemeinde mit entsprechend vielen Kindern und Jugendlichen liegt uns die Arbeit mit dieser Gruppe besonders am Herzen. Darum haben wir neben der ausgeschriebenen Stelle eine zweite 75%-Stelle aus eigenen Mitteln finanziert, schwerpunktmäßig für die (diakonische) Arbeit mit Kindern.

Entsprechend liegt der Schwerpunkt der hier ausgeschriebenen Stelle auf der Arbeit mit *Jugendlichen*, in folgenden Bereichen: Konfirmandenarbeit (im Team mit dem Pfarrer und weiteren Mitarbeitenden); Jugendgruppe, Schul- und Jugendgottesdienste, offenes Jugendcafé, Freizeiten, und nicht zuletzt das Gewinnen und Begleiten jugendlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Dabei sind wir offen für neue Wege und Veränderungen, für eigene Schwerpunkte und Ideen. Wir freuen uns auf eine Person,

- die Menschen und vor allem Jugendliche mag
- die ihren Glauben an Jesus Christus gewinnend lebt und vertritt
- die eigenständig, aber gerne auch im Team arbeitet
- die sich auf diverse Kooperationen freut (auch im Kirchenbezirk)

Gerne sind wir bei der Wohnungssuche behilflich und beantworten weitere Fragen
via mail (post@evkirchebuehl.de)
oder telefonisch: 07223 22704 (Pfarrer Götz Häuser);
07221 906722 (Dekan Thomas Jammerthal).

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons im Kirchenbezirk Pforzheim-Land mit 75%-Deputat in Königsbach und 25%-Deputat in Göbrichen kann ab sofort besetzt werden. Die Stelle ist spendenfinanziert und zunächst auf fünf Jahre befristet.

Die Evangelische Kirchengemeinde Königsbach umfasst die beiden Gemeinden Königsbach (ca. 2.900 Gemeindeglieder) und Bilfingen (ca. 600 Gemeindeglieder) und ist eine biblisch-missionarisch ausgerichtete Gemeinde mit einem lebendigen Gemeindeleben. Der Ort Königsbach hat eine gute Infrastruktur, eine Grund- und Hauptschule, ein Bildungszentrum mit Förder- und Realschule sowie Gym-

nasium, zahlreiche Ärzte verschiedener Fachrichtungen sowie S-Bahn-Anbindung nach Pforzheim und Karlsruhe. Königsbach ist mit einem Umfang von 75% des Deputats der Haupteinsatzort der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons.

Wir verfügen in Königsbach über eine schöne historische Kirche, ein neues Gemeindehaus mit großzügigem Außengelände und einen ausgebauten ehemaligen Pfarrschuppen für die Jugend, in Bilfingen über ein Gemeindezentrum. Verschiedene Gruppen wie Jungscharen, Jugend- und Sportgruppen, zahlreiche Hausbibelkreise, ein Kirchen- und ein Posauenchor bereichern unsere Gemeinschaft. Die Jugendarbeit liegt in den Händen unseres CVJM, der eng mit der Gemeindeleitung zusammenarbeitet. Missionarisch-diakonische Gemeindegliederarbeit wird nicht nur in der eigenen Gemeinde gefördert/gelebt, sondern auch durch Unterstützung von mehreren Missionaren bei verschiedenen Werken sowie durch ganz praktische Unterstützung von Asylantenfamilien am Ort.

Der Schwerpunkt der Arbeit einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons liegt in der Jugendarbeit innerhalb des CVJM, und umfasst vor allem folgende Bereiche: Zurüstung und Begleitung von Jugendmitarbeitern, Organisation und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Mithilfe beim Konfirmandenunterricht, Kontakte zum CVJM. Auch die Mitgestaltung von Gottesdiensten ist möglich.

Verbunden mit Königsbach ist ein 25%-Dienstauftrag in der ca. 8 km entfernten Gemeinde Göbrichen (ca. 1.100 Gemeindeglieder). Hier soll vor allem eine Jungchar und ein Jugendkreis aufgebaut werden.

Die Gemeinden wünschen sich eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon mit einer persönlichen Glaubensbeziehung zu Jesus Christus und dem besonderen Anliegen, vor allem junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen bzw. im Glauben zu stärken und sie zur Verantwortung in der Öffentlichkeit zu ermutigen.

Die genaue Beschreibung des Dienstauftrages geschieht in Absprache mit beiden Gemeinden vor Ort. Hier ist Gestaltungsspielraum und das Einbringen eigener Gaben und Schwerpunkte möglich.

Weitere Informationen:

Evang. Dekanat Pforzheim-Land, Dekan Axel Ebert,
Telefon 07237 442814,
E-Mail: dekanat.pforzheimland@kbz.ekiba.de;

Oliver Elsässer, Pfarrer, Telefon 07232 2340

und/oder Ute Schlumberger-Maas, stellv. Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Telefon 07232 4178,
E-Mail: usmaas@online.de.

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons im Gruppenamt der Kirchengemeinden Riegel und Endingen im Kirchenbezirk Emmendingen kann zum 1. Januar 2013 mit einem vollen Deputat besetzt werden

Ab Januar 2013 kann die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit vollem Deputat in den Kirchengemeinden Riegel und Endingen, im Kirchenbezirk Emmendingen, wieder besetzt werden. Der bisherige Stelleninhaber tritt zum Jahresende 2012 in den Ruhestand. Seit 2002 wurden die beiden Kirchengemeinden durch den Gemeindediakon und die Pfarrerin im Gruppenamt geleitet. Diese bewährte Zusammenarbeit soll nach Wiederbesetzung der zur Zeit vakanten Pfarrstelle fortgeführt werden. Deshalb wünschen wir uns eine Gemeindediakonin oder einen Gemeindediakon, die/der die verschiedenen Aufgabengebiete je nach Neigungen und Kompetenz in der Dienstgemeinschaft kooperativ abstimmt und wahrnimmt.

Die Attraktivität der Stelle sowie eine hohe Wohn- und Lebensqualität sind durch folgende Faktoren begünstigt:

- Die Wohngegend am Kaiserstuhl und am Fuße des Schwarzwaldes zeichnet sich durch hohen Freizeitwert, volle Infrastruktur und gute verkehrstechnische Anbindung nach Freiburg aus.
- Die Kirchen und Gemeindehäuser in Endingen und Riegel sind gepflegt und in gutem baulichen Zustand. Die vorhandenen diakonischen Einrichtungen sind in kommunaler oder katholischer Trägerschaft. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Kommunen und in der Ökumene.
- Unsere theologisch offene Gemeinde orientiert sich an Gedanken zur Bewahrung der Schöpfung, zur Gleichberechtigung und zur sozialen Teilhabe.
- Die Kirchenältesten unterstützen gerne bei der Gestaltung eines lebendigen Gemeindelebens.
- Engagierte ehrenamtliche und gut eingearbeitete nebenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende freuen sich auf die Zusammenarbeit mit der neuen Gemeindediakonin / dem neuen Gemeindediakon.

Die Stelle bietet die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen, z. B. in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmanden oder Senioren und in der Geschäftsführung. Die Stelle umfasst ein Religionsunterrichtsdeputat von sechs Wochenstunden. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Schulen der Region. Die Übernahme von Vertretungsaufgaben im Kirchenbezirk ist gewünscht. Von hoher Bedeutung sind uns die Pflege eines weiterhin wertschätzenden Arbeitsklimas und eines partizipativen Führungsstils in der Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden.

Nähere Informationen zu den Kirchengemeinden und zum Umfeld finden sich in der Ausschreibung der ebenfalls vakanten Pfarrstelle (GVBl. Nr. 6/2012) und unter www.ekirien.de, www.endingen.de, www.riegel-im-kaiserstuhl.de, www.freiburg.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Interessentinnen und Interessenten erhalten gerne Auskunft und Gelegenheit zur persönlichen Information durch:

- Dekan Geyer (Telefon 07641 918540);
- Uta Geduhn (Kirchengemeinderatsvorsitzende von Riegel, Telefon 07642 40447);
- Achim Lott (Vorsitzender von Endingen, Telefon 07642 8933);
- Hartmut Tröndle (Gemeindediakon und Geschäftsführer, Telefon 07642 930669).

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

2. Januar 2013

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Karl Friedrich Breisacher in Umkirch zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenkirchen-Bollschweil mit Wirkung vom 1. Dezember 2012.

Berufen auf Pfarrstellen im Religionsunterricht:

Pfarrerin Marion Roth in Sandhausen zur hauptamtlichen Religionslehrerin mit Dienstauftrag im Religionspädagogischen Institut (RPI) in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. September 2012.

Berufen auf Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichem Auftrag:

Pfarrerin PD Dr. Doris Hiller in Ittlingen zur Seminardirektorin als Leiterin des Predigerseminars Petersstift in Heidelberg mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Änderung der Beauftragung / weitere Beauftragung im Pfardienstverhältnis auf Probe zur Evangelischen Landeskirche in Baden:

Pfarrerin Alice Pritzel, bisher im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (Region Kehl), als Pfarrerin in der Evangelischen Kirchengemeinde Oppenau im

Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (Region Kehl) mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrerin Adelheid G r o t e n, Theologische Mitarbeiterin als Pfarrerin der Landeskirche mit dem Dienstauftrag „Liturgische Beratung und Gottesdienst-Coaching“, mit Ablauf des 31. Dezember 2012,

Pfarrer Johannes M ü l l e r, Leiter der Telefonseelsorge Nordschwarzwald, mit Ablauf des 31. Dezember 2012,

Seminardirektor Dr. Martin T r e i b e r, Leiter des Predigerseminars Petersstift in Heidelberg, mit Ablauf des 31. Dezember 2012,

Pfarrer Rainer V o r r a t h, zuletzt Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald, mit Ablauf des 31. Dezember 2012.



Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.

1. Joh 5,4

Gestorben:

Pfarrer i. R. Helmut F e h s e, zuletzt in Egringen, am 10. Oktober 2012,

Pfarrer i. R. Gerhard L i n n e m a n n, zuletzt Religionslehrer im Kirchenbezirk Mannheim, am 19. Oktober 2012.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B